

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Chemnitz beschließt folgende Beitragsbemessung und Beitragshöhe für das Jahr 2020:

1. Grundbeitrag 2020 **140 €**

für alle Handwerksbetriebe und handwerksähnlichen Betriebe

Zusätzlicher Grundbeitrag **280 €**

für juristische Personen

2. Zusatzbeitrag 2020

Bemessungsgrundlage für den Zusatzbeitrag 2020 ist der Gewerbeertrag 2017 nach dem Gewerbesteuergesetz. Falls 2017 kein einheitlicher Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt wurde, ist die Bemessungsgrundlage der nach dem Einkommenssteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb 2017.

Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb um einen Freibetrag in Höhe von 15.000 Euro zu kürzen.

Der Zusatzbeitrag 2020 beträgt je Betrieb

1,4 % der Bemessungsgrundlage	bis	50.000 €	
zuzüglich			
1,1 % der Bemessungsgrundlage	über	50.000 €	bis 250.000 €
zuzüglich			
0,8 % der Bemessungsgrundlage	über	250.000 €	bis 500.000 €
zuzüglich			
0,5 % der Bemessungsgrundlage	über	500.000 €	

Im Übrigen gelangen die §§ 90 Abs. 3 und 113 Handwerksordnung in Verbindung mit der Beitragsordnung zur Anwendung.

Entsprechend § 4 Abs. 1 der Beitragsordnung wird der Beitrag auf ganze Euro auf- oder abgerundet. Auf Antrag kann für den Kammerbeitrag Ratenzahlung gewährt werden.

Dieser Beschluss wurde mit Schreiben vom 10. Dezember 2019 durch das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr genehmigt.